Die Beschneidung von Mädchen, die vor allem in afrikanischen Ländern, aber auch in Indonesien aus religiösen Motiven oder auf der Basis bestimmter Traditionen durchgeführt wird, soll nach dem Willen des Gesetzgebers dagegen nicht durch eine Einwilligung der Sorgeberechtigten gerechtfertigt werden können. Durch das 47. StÄG von 2013 wurde die "Genitalverstümmelung" weiblicher Personen sogar als qualifizierter Sondertatbestand, § 226a StGB, formuliert. Durch die Einführung des § 226a StGB sollte vor allem „das Bewusstsein für das Unrecht geschärft werden"[37], so dass dem Straftatbestand eine eher symbolische Wirkung zukommt.[38] **32**

In dem strafrechtlichen Gutachten zum 70. Deutschen Juristentag in Hannover 2014 wurden zu Recht die gegenläufigen Regelungen von Genitaleingriffen bei Mädchen und Jungen gerügt.[39] Aus moralischer wie aus verfassungsrechtlicher Sicht ist die Frage zu stellen, welchen sachlichen Grund es für die (schon im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 GG rechtfertigungsbedürftige) Ungleichbehandlung beider Geschlechter gibt. Bislang ist eine solche Begründung nicht erfolgt.[40] Nicht hinreichend thematisiert wurde auch, dass Beschneidungen bei Jungen ebenfalls eine so zerstörerische Wirkung haben können, dass sie als Verstümmelung zu werten sind. Deshalb ist zu fordern, § 1631d BGB für weibliche Beschneidungen, die in allen relevanten Hinsichten einer gerechtfertigten Jungenbeschneidung gleichzusetzen sind, analog anzuwenden. Dies dürfte bereits de lege lata möglich sein. Zum anderen sollte de lege ferenda § 226a StGB geschlechtsneutral gefasst werden, sodass auch männliche Opfer von Genitalverstümmelung von der Norm erfasst werden.[41] **33**

Übersicht 3: Beschneidung von Säuglingen und Kleinkindern **34**

Beschneidung von Jungen	**Beschneidung von Mädchen**
1. Tatbestand der Körperverletzung erfüllt. 2. Beschneidung durch Einwilligung der Personensorgeberechtigten gerechtfertigt, unabhängig davon, ob sie sich auf religiöse, kulturelle, soziale oder hygienische Gründe stützt.	1. Tatbestand der Körperverletzung erfüllt. 2. Nicht durch Einwilligung rechtfertigbar. (verfassungsrechtlich fragwürdig)
Genitalverstümmelung bei männlichen Personen	**Genitalverstümmelung bei weiblichen Personen**
Keine dem § 226 a StGB entsprechende Vorschrift. (verfassungsrechtlich fragwürdig)	Als qualifizierter Sondertatbestand in § 226 a StGB ausdrücklich unter Strafe gestellt.

Kritik: Kein sachlicher Grund für die rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung beider Geschlechter im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 GG gegeben.

Mögliche Lösung: Analoge Anwendung des § 1631d BGB für weibliche Beschneidungen und geschlechtsneutrale Fassung des § 226 a StGB.

[37] BT-Drs. 17/13707, 1.
[38] *Fischer* StGB § 226 a Rn. 2b.
[39] *Hörnle*, Gutachten C zum DJT 2014, S. 56ff.
[40] Zu Recht kritisch *Walter* JZ 2012, 1110ff.
[41] *Hörnle*, Gutachten C zum DJT 2014, S. 58; dem folgend *Hilgendorf* StV 2014, 555 (560).